

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 127

vom 19. Januar 1982

Gemeinde Liestal, Bau- und Strassenlinienplan "Brüelmattenstrasse/Schauenburgerstrasse (Teilstück West)", Aenderung des Strassennetzplanes.

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 17. Juni 1981 den Bau- und Strassenlinienplan "Brüelmattenstrasse/Schauenburgerstrasse (Teilstück West)/Goldbrunnenstrasse(Teilstück West)" beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde auch für ein grösseres Bezugsgebiet eine Aenderung des Strassennetzplanes gutgeheissen.

B. Die öffentliche Planaufgabe für den Bau- und Strassenlinienplan fand vom 2. bis 31. Juli 1981 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 26 vom 2. Juli 1981 und im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 164 vom 15. Juli 1981 bekanntgegeben. Die Betroffenen wurden mit eingeschriebenem Brief vom 24. Juni 1981 (Postquittung) benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist hat [REDACTED] gegen das Teilstück der Goldbrunnenstrasse Einsprache erhoben. Der Gemeinderat Liestal hat deshalb an seiner Sitzung vom 21. Juli 1981 beschlossen, dieses Teilstück vom Genehmigungsverfahren auszuschliessen.

C. Mit Schreiben vom 26. November 1981 unterbreitet der Gemeinderat Liestal die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15.

Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Beschlüsse an sich nicht zu beanstanden.

Zur Mutation zum Strassennetzplan ist gestützt auf § 26 Absatz 2 des Baugesetzes allerdings folgendes zu bemerken:

Die Einmündung der alten Schauenburgerstrasse in die neue, verlegte Schauenburgerstrasse befindet sich im unmittelbaren Knotenbereich der Rheinstrasse. Es kann daher lediglich das Rechtseinmünden aus Richtung Rheinstrasse in die alte Schauenburgerstrasse

gestattet werden. Alle andern Verkehrsbeziehungen müssen infolge geometrischer Verhältnisse und Verkehrssicherheit (Sicherheitslinie) unterbunden werden.

Beim Bau- und Strassenlinienplan ist es vernünftig, wenn gestützt auf den im Zusammenhang mit der Einsprache der kommunalen Forstverwaltung getroffenen Entscheid des Gemeinderates Liestal, wonach das Teilstück West der Goldbrunnenstrasse vom Genehmigungsverfahren auszuklammern ist, im Titelblatt und in der Koordinatenliste die entsprechenden Angaben gestrichen werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.
Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse des Einwohner-rates Liestal vom 17. Juni 1981 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan (Brüelmattenstrasse/Schauen-burgerstrasse (Teilstück West)" und der Mutation zum Strassennetzplan im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/BSP/23/O (Bau- und Strassenlinien) und 40/SP/1/5 (Mutation zum Strassennetzplan) versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal (2)

Bauverwaltung Liestal, 4410 Liestal

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Rhein-strasse 3, 4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Baupolizeiamt (2)

Vermessungsamt

Tiefbauamt (3)

Kantonsforstamt
Planungsamt (6)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final downward stroke.